

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-11/009-2019

Gemäß §§ 9a u. 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt mit Schreiben vom 18.November 2019 für das Vorhaben „**ÖBB-Strecke 115 Gänserndorf – Marchegg; Elektrifizierung und erforderliche Streckenadaptierung km 32,250 bis km 48,156**“ den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).

Über diesen Antrag hat die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die im Antragsschreiben vom 18.November 2019 aufgelisteten und der beabsichtigten Streckenelektrifizierung und –adaptierung dienenden Maßnahmen.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **05.Dezember 2019 bis einschließlich 20.Jänner 2020** liegen der Genehmigungsantrag sowie die Projektunterlagen (in elektronischer Form) in den Standortgemeinden Gänserndorf, Marchegg, Weikendorf und Weiden an der March sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hinweis: Im Zeitraum **vom 05.Dezember 2019 bis einschließlich 20.Jänner 2020** besteht für jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zum gegenständlichen Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

4. Hinweis auf die Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG

Die Parteistellung als solche richtet sich im Gegenstand nach den §§ 24f Abs. 8 u. 19 UVP-G 2000 iVm § 27 NÖ NSchG 2000.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom **05.Dezember 2019 bis einschließlich 20.Jänner 2020**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

5. Hinweis auf die Zustellung von Schriftstücken

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g